



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk
Direktwahl: 043 259 45 43

G 2 k, (A 3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0222
Bluntschlibach/Ankentalbach, öff. Gew. Nr. 5.0

Gemeinde Egg	Vis. <i>jhe</i>
E	27. April 2016
Registratur:	Geht an:

**Projektfestsetzung / Beitragszusicherung / Gewässerraumfestlegung
vom 21. April 2016
Revitalisierung Ankentalbach Gemeinde Egg**

Gemeinde	Egg
Betroffene/r	Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg
Lage	Östlich vom Weiler Iserig, Koordinaten: 695728 / 240793 bis 695852 / 241007
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht Quadra GmbH vom 21.09.2015 Bodenprojekt Friedli Partner AG vom 07.07.2015 Gewässerraumbericht Quadra GmbH vom 21.09.2015 Situationsplan (Plan Nr. 1) 1:200 vom 01.09.2015 Situationsplan (Plan Nr. 2) 1:200 vom 01.09.2015 Gewässerraumfestlegung (Plan Nr. 3) 1:500 vom 21.09.2015 Revitalisierung, Baugesuch vom 21.09.2015 Verwertung Bodenaushub ausserhalb Bauzonen vom 19.10.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Gewässerschutz C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Landwirtschaft G. Landschaftsschutz H. Gewässerraumfestlegung I. Staatsbeitrag J. Bundesbeitrag NFA K. Wald

Sachverhalt

Im Rahmen der Landumlegung Egg wurde die für die Revitalisierung notwendige Gewässerparzelle des Ankentalbachs auf einer Länge von rund 250 m und einer Breite von 12 m ausgetrennt und dem Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zugeteilt. Der ökomorphologisch naturfremde Bachabschnitt soll in diesem Bereich revitalisiert werden. Das Projekt ist Bestandteil der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen der Landumlegung Egg. Zudem wurde die Gemeindegrenze Mönchaltorf in Richtung Südosten verlegt, sodass heute die gesamte Gewässerparzelle auf dem Gemeindegebiet Egg liegt. Der Gewässername Bluntschli-bach/Hostigbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, (Mönchaltorf) wird daher in dieser Verfügung nur noch als Ankentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, (Egg) benannt.

Projektverfasser:	Quadra GmbH, Nordstrasse 220, 8037 Zürich
Ausbauwassermenge:	HQ ₃₀ = 10 m ³ /s
Ausbaulänge:	etwa 250 m
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 30. Oktober 2015 bis 19. November 2015 bei der Gemeinde Egg öffentlich auf. Während der 20tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeinde Egg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 2015 dem Projekt zugestimmt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt sieht vor, den Ankentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, im Abschnitt vom Waldrand Pkt. 447 bis zur Rällikerstrasse zu revitalisieren. Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

B. Gewässerschutz

Im Bereich der Abschnitte mit natürlicher/naturnaher Ökomorphologie wurden die Makroinvertebraten im Ankentalbach im Jahr 2002 im Rahmen der Suche nach möglichen Referenzstellen untersucht. Der Bach wies damals in diesem Bereich einen sehr guten biologischen Zustand auf. Neuere Untersuchungen liegen leider nicht vor. Die Aufwertung des monotonen Abschnittes im Pro-

jektperimeter wird sehr begrüsst, da damit eine wesentliche Verbesserung der Vernetzung zwischen dem

Aabach und den oberhalb liegenden biologisch und morphologisch wertvollen Abschnitten erreicht wird.

C. Fischerei

Die Revitalisierung des Ankentalbachs soll sich an ortstypischen Gewässern orientieren. Solche Bäche in der Ebene weisen typischerweise eher steile Ufer und schmale Gerinne auf. Daran hat sich die Gestaltung der Niederwasserrinne des Ankentalbachs zu orientieren. Diese soll unter möglichst grosser Ausnutzung der Gewässerraumbreite geschwungen und relativ schmal gestaltet sein. Im Gegensatz zum Technischen Bericht ist die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) der Meinung, dass ein Zuführen von externem Geschiebe nicht notwendig und sinnvoll ist, weshalb darauf verzichtet werden soll. Die Sohlenfixpunkte müssen derart gestaltet sein, dass sie auch ohne zusätzliche Kieszugabe ihre Funktion erfüllen. Allenfalls kann am oberen Ende der Projektstrecke jeweils Geschiebe, das oberhalb aus dem Bluntschlibach entnommen wird, zum Weitertransport angelegt werden. In jedem Fall ist ein Füllen der neu zu erstellenden Kolkbecken mit externem Kies nicht zielführend. Die Kolke müssen so gesichert sein, dass sie ausreichend tief werden dürfen, um auch für ausgewachsene Seeforellenlaichtiere als Ruhe- und Rückzugsort dienen zu können. Die Böschungseigungen sollen variabel sein und wo nötig mittels Faschinen und Lebendhölzern gesichert werden.

D. Naturschutz

Die geplante Revitalisierung des naturfremden Abschnitts des Ankentalbachs wird begrüsst. Der Bachabschnitt befindet sich im Landschaftsschutzgebiet IIIB gemäss Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 und in unmittelbarer Nähe zum Weiher im Ruetenacher, Schutzobjekt von regionaler Bedeutung. Als Zubringer zum Aabach und als Korridor durch landwirtschaftlich intensiv genutztes Kulturland kommt dem Ankentalbach eine hohe ökologische Bedeutung zu.

Positiv ist, dass das Ziel der Bachaufwertung ein sich dynamisch entwickelndes Bachgerinne ist und deshalb nur Initialmassnahmen zur Einleitung der Gerinnewegdynamik vorgesehen sind.

Durch die Nähe zum Verbindungsweg Pfannenstil-Greifensee besteht ein relativ hoher Erholungsdruck. Eine Entflechtung von Erholungsnutzung und Naturschutz durch die Schaffung von schlecht

zugänglichen Bereichen ist deshalb besonders wichtig. In dieser Hinsicht ist der bereits geplante zweite Weg bedenklich.

E. Bodenschutz

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust im Umfang von voraussichtlich rund 790 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 5 (mässig tiefgründige Böden). Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener unbelasteter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierten Verwertungen (im Projektperimeter und Abgabe an Dritte) sowie eine Entsorgung von rund 1'000 m³ nicht verwertbarem Unterboden sind zulässig; eine entsprechende Triage soll durch eine Baubegleitung sichergestellt werden. Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser jedoch gegenüber dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, bestätigen, dass er den Bodenaushub gesetzeskonform verwertet und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden meldet (Mustervorlage 'Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte' unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor. Hinweis: Eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) sowie möglicherweise durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Da die Triage von verwertbarem und nicht verwertbarem Unterbodenaushub Fachkenntnisse erfordert, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich; ein 'Fachspezialist Bodenschutz' ist im Projekt vorgesehen. Wir empfehlen den Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung.

Belasteter Bodenaushub

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (entlang der Rälliker-Strasse) muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Hinsichtlich Schadstoffbelastung bestehen keine Einschränkungen für eine Verwertung.

F. Landwirtschaft

Abgesehen vom Flächenverlust, welcher im Rahmen der Landumlegung mit Realersatz kompensiert werden konnte, entstehen der Landwirtschaft mit der Projektrealisierung keine wesentlichen Nachteile. Die Zugänglichkeit zu den Parzellen ist weiterhin gegeben und die Bewirtschaftung wird nicht eingeschränkt.

Es sind keine Drainagesysteme betroffen, welche in den Ankentalbach entwässern. Einzig am nördlichen Ende des Projektperimeters (unmittelbar vor dem Durchlass Rällikerstrasse) quert eine Drainagehauptleitung das Bachgerinne (Abb. 13 des Technischen Berichtes). Diese Leitung könnte durch das Entfernen der Sohlenbefestigung und der Ausbildung eines Kolkes gefährdet werden. Daher sind Massnahmen zu ergreifen, welche den Bestand und die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Leitung dauerhaft gewährleisten. Die Drainageleitung ist deshalb inkl. Höhenlage in den Projektplänen darzustellen und Massnahmen zur Sicherung der Leitung sind aufzuzeigen.

Es ist vorgesehen, in der Gewässerparzelle Bäume und Sträucher zu pflanzen. Gemäss dem vorliegenden Situationsplan stehen diese teilweise unmittelbar am Wegrand. Gemäss den Statuten der Wegeigentümer (Flurgenossenschaft Mönchaltorf und Landumlegungsgenossenschaft Egg) sind von den Wegen Pflanzabstände von 4 m für Bäume und 0.5 m für Hecken einzuhalten. Die Bepflanzung ist daher in Absprache mit den Vertretern der Flurgenossenschaft Mönchaltorf und der Landumlegungsgenossenschaft Egg im Detail festzulegen.

G. Landschaftsschutz

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Landumlegung Egg. Der Ankentalbach soll im Projektabschnitt als ökologische Ersatzmassnahme aufgewertet werden.

Das Vorhaben liegt gemäss der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 in der Landschaftsschutzzone III B, die der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes dient. Gemäss Art. 4.3 der Verordnung sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern. Das Vorhaben bringt eine Aufwertung der betroffenen Landschaftskammer mit sich und ist aus der Sicht des Landschaftsschutzes zu begrüssen. Der Erteilung der Bewilligung nach Art. 4.3 der Verordnung steht nichts entgegen. Erholungsrelevante Festlegungen sind nicht betroffen.

H. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt vom Waldrand Pkt. 447 bis zur Rällikerstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 3 zur Gewässerraumfestlegung vom 21. September 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 21. September 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt.

Gemäss Art. 41a GschV ist in kantonalen Landschaftsschutzgebieten für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m, im gege-

benen Fall total 17 m, erforderlich. Vorliegend liegt das Gewässer am Rand des Schutzgebiets in der Zone IIIB. Diese dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebiets und hat nicht primär gewässerbezogenen Charakter. Die Bachparzelle für den Ankentalbach wurde im Rahmen der Landumlegung Egg (Start 2000, Neuantritt 1. März 2011) vor der Inkraftsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung festgelegt. Damals wurde eine Breite von 12 m vorgeschlagen. Dem Gewässerraum kann unter den gegebenen Umständen zugestimmt werden. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt vom Waldrand Pkt. 447 bis zur Rällikerstrasse steht somit nichts entgegen.

I. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 4.4.2016, Quadra GmbH	Fr. <u>395 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich	
Mehrwertsteuer von 8 %	Fr. 395 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll, mit grossem Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 395 000	Fr. <u>118 500</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. <u>118 500</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 118 500 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

J. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbau-

projekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Egg 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 395 000	<u>Fr. 138 250</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Ankentalbach)	<u>Fr. 138 250</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 138 250 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

K. Wald

Die Sanierung des Ankentalbachs reicht bis 6 m an die Waldgrenze. Gemäss ständiger Bewilligungspraxis des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, wird der am vorliegenden Ort minimal geforderte Waldabstand für Erdbewegungen eingehalten.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Verlegung und Revitalisierung des Ankentalbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Der zuständige Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel.-Nr. 043 259 45 43, ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Bauwerkes zu einer Abnahme einzuladen.
- c) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Egg.
- e) Bei der Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- f) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- g) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- h) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- i) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- j) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
- n) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- o) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.

2. Die Gemeinde Egg hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Ankentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, nachführen zu lassen (Bestandesänderung).

II. Gewässerschutz

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung folgender Auflage bewilligt.

Das Projekt ist bei der Detailplanung und Ausführung durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie zu begleiten.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Niederwasserrinne muss stark geschwungen und schmal sein; seitliche Sicherungen sollen mittels Soden und Faschinen angelegt werden.
- b) Blockquerriegel sind derart formwild auszubilden, dass sich tiefere Kolke bilden können.
- c) Es ist eine Pilotstrecke zu erstellen, welche durch das AWEL, die FJV und die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch begutachtet und freigegeben wird.
- d) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- e) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit den bewilligten elektronischen Plänen zu bedienen. Er ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.
- f) Die zuständige Fischereipachtgesellschaft Aabäch 250 ist mit einer BD-Verfügung zu bedienen (Kontakt: Michael Heinzelmann, Im Russer 24, 8708 Männedorf. mheinzelmann@bluewin.ch)

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der Auflagen bewilligt.

- a) Auf den Bau von Sohlenfixpunkten ist soweit möglich zu verzichten.
- b) Die bestehenden Querriegel im untersten Abschnitt sind so umzugestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist.
- c) Auf das Einbringen von Flusskies und die Verdichtung der Sohle ist zu verzichten.
- d) Die Niederwasserrinne ist Wiesenbach-typisch resp. als U-Profil auszubilden.
- e) Zur Entflechtung von Erholungsnutzung und Naturschutz sollen Bereiche geschaffen werden, die für Erholungssuchende schlecht zugänglich sind.
- f) Bei der Bepflanzung ist auf Hybride und Zuchtformen zu verzichten.
- g) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie (u. a. Makrozoobenthos, Amphibien und Wasserpflanzen mit ökologischen

Kenntnissen auf Artniveau) bei der Detailplanung, während des Baus, der Umsetzungskontrolle und der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung zu begleiten.

V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:

- a) Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB, Liste s. www.soil.ch/bbb-liste) beizuziehen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist das Musterpflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
- c) Vor Baubeginn sind der Fachstelle Bodenschutz Name und Adresse der Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung mitzuteilen.
- d) Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- e) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- f) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- g) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden, Fruchtfolgeflächenverluste).

VI. Landwirtschaft

Das Projekt wird unter den folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Der Fortbestand der die Gewässerparzelle querenden Drainageleitung ist dauerhaft zu gewährleisten. Daher ist diese Leitung inkl. Höhenlage in den Projektplänen darzustellen. Massnahmen zur Sicherung der Leitung sind in Absprache mit den Vertretern der

Landumlegungsgenossenschaft Egg festzulegen und vom ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, vor Baubeginn zu genehmigen.

- b) Die Bepflanzung ist in Absprache mit den Vertretern der Flurgenossenschaft Mönchaltorf und der Landumlegungsgenossenschaft Egg im Detail festzulegen.

VII. Landschaftsschutz

Das Vorhaben wird nach Art. 4.3 der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 bewilligt.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum vom 21. September 2015 und dem dazugehörigen Bericht vom 21. September 2015 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

- a) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Egg wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 118 500, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

X. Bundesbeitrag NFA

Der Gemeinde Egg wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 138 250, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert: Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- b) Aus der forstrechtlichen Bewilligung lassen sich keine weiteren rechtlichen Ansprüche wie das Zurückschneiden oder Niederhalten der Waldrandbäume ableiten.

XII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL OG	Fr.	128.80
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	515.20
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	257.60
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
<hr/>		
Total	Fr.	1 201.60

XIII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

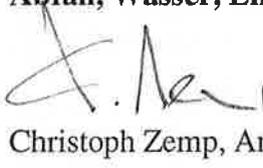
Mitteilung an

- Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» [FaBo 2011])
- Quadra gmbh, Nordstrasse 220, 8037 Zürich, (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» [FaBo 2011])
- GS/Stab
- AWEL/Wasserbau/Martin Schreiber
- AWEL/Wasserbau/Christian Hosig

- AWEL/Wasserbau/Max Dornbierer
- AWEL/Wasserbau/Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **21. April 2016**

